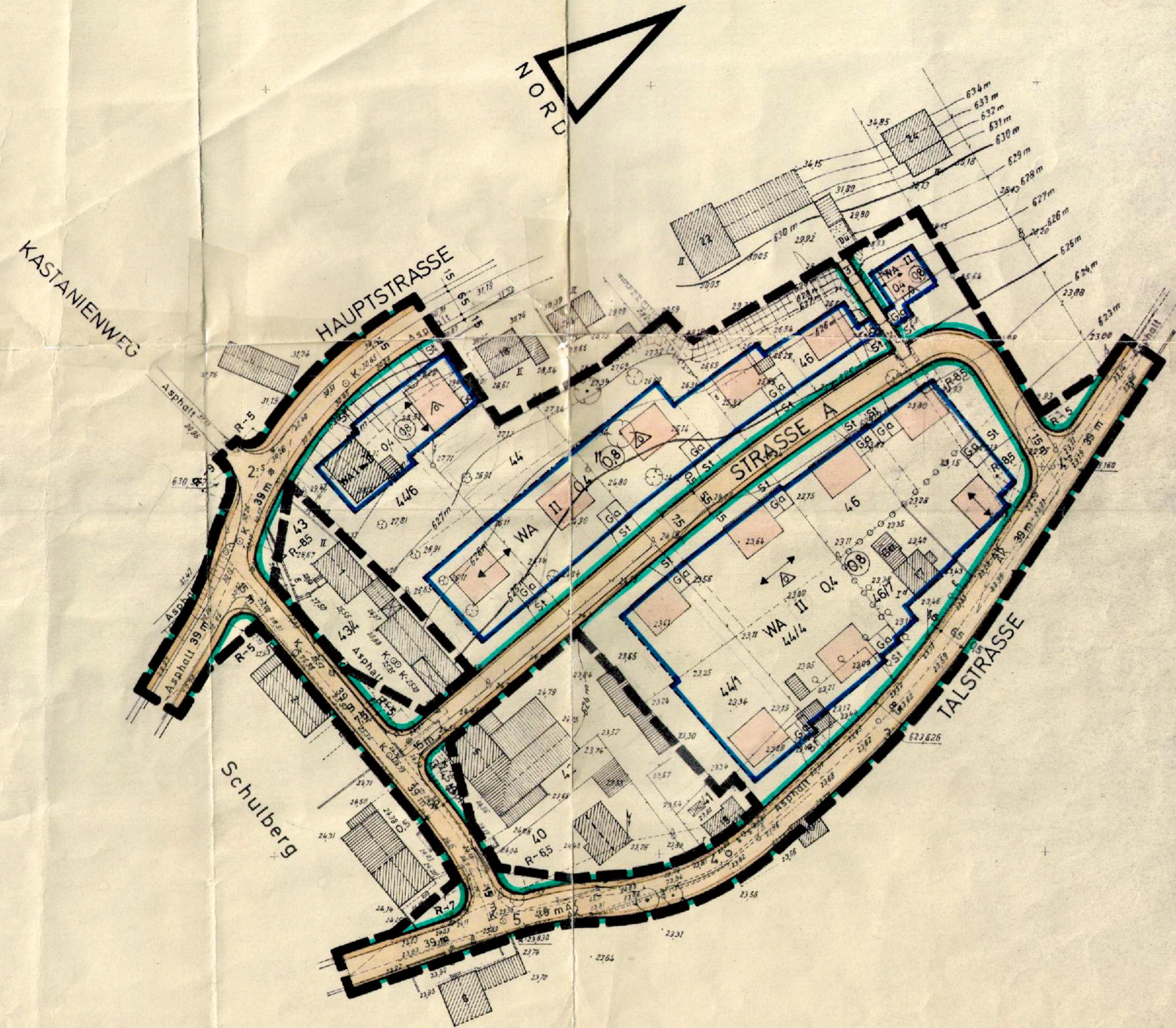


Bei Maßentnahme ist am Hektometernetz Kartenschwund oder Dehnung festzustellen



- Zeichenerklärung**
- A) Für die Festsetzungen
- WA Allgemeine Wohngebiete
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - I II Bergseite, 1 Vollgeschos, Talseite 2 Vollgeschosse
  - 04 Grundflächenzahl
  - 08 Geschosflächenzahl
  - A nur Einzelhäuser zulässig
  - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - ↔ Firstrichtung
  - Baugrenze
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
  - R-55 Eckeinrundung von Straßenbegrenzungslinien
  - 15 5.5 0.3 Sichtdreiecke mit Maßangaben
  - Maßangaben
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hinsichtlich der Firstrichtung
  - Ga Garagen
  - St Stellplätze
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- B) Für die Hinweise
- Bestehende Grundstücksgrenzen
  - Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
  - Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude
  - Verhandene Hauptgebäude mit Firstrichtung
  - Verhandene Nebengebäude
  - 44 Flurstücksnummern
  - ⊙ 1 Polygonpunkte
  - 23.34 Tachymetrische Höhenpunkte
  - Höhenschichtlinien
  - OK Kanalschächte
  - Nadelbäume
  - Laubbäume
  - Hecke
  - Hochspannungsleitung mit Mast
  - Telefonmasten
  - Böschungen

Die Stadt Buchloe erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 541), § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 265) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 5.8.1974 Nr. 17.424-620 genehmigte

**Satzung**

**§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes**  
Innerhalb des Bebauungsplanes für das Gebiet "Lindenberg-Ortsmitte 1" gilt die vom Ing. Büro Dipl. Ing. M. J. Meinel, 89 Augsburg, Werdenfelser Str. 27 d, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 12.4.1973 und der Änderung vom 21.6.1974 die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

**§ 2 Art der baulichen Nutzung**  
Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bauordnungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1257) festgesetzt.

**§ 3 Maß der baulichen Nutzung**  
Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschosflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

**§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke**  
(1) Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.  
(2) Baugrundstücke für Doppelhäuser müssen je Einzelhaushälfte eine Mindestgröße von 350 qm aufweisen.

**§ 5 Bauweise**  
(1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.  
(2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebenanlagen, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten, wobei die Vorschriften des Art. 7 (5) BayBO einzuhalten sind. Ausnahmsweise können sie an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

**§ 6 Garagen und sonstige Nebenanlagen**  
(1) Garagen und sonstige Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.  
(2) Sonstige Nebenanlagen sind nur bis zu einer Gesamtfläche von 15 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.  
(5) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebenanlagen einheitlich zu gestalten.  
(4) Der Bau von Kellergaragen ist nicht zugelassen.

**§ 7 Gestaltung der Gebäude**  
(1) Für die Hauptgebäude mit I II und II sind nur Satteldächer zwischen 24° und 30° Dachneigung zulässig.  
(2) Für die Hauptgebäude sind nur Dachziegel- oder Dachsteindeckungen zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren darf 0,60 m nicht übersteigen.

- (5) Bei den Hauptgebäuden sind Dachausbauten nur mit flachliegenden Fenstern zulässig.
- (4) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen können mit Pult- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
- (5) Der erste Antragsteller innerhalb einer Bauzelle bestimmt die Geschoszahl für die nach ihm folgenden Antragsteller.

**§ 8 Stellplätze für PKW**  
Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "St" dürfen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden; wird die Garage an anderer Stelle als im Bebauungsplan vorgesehen, errichtet, so ist der Stellplatz entsprechend zu verlegen. Satz 1 gilt entsprechend.

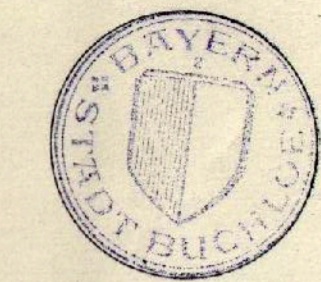
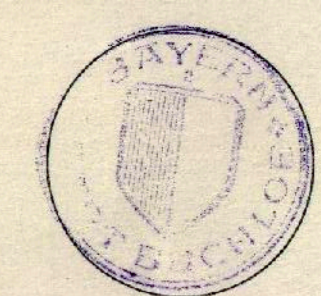
**§ 9 Einfriedungen**  
(1) Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als Holzzäune mit senkrechter Teilung und einem Beton- oder Natursteinsockel höchstens 0,50 m hoch, errichtet werden. Die Gesamthöhe darf 0,90 m nicht übersteigen. Ausnahmsweise können Metall-, Kunststoff- oder Hanfzäune zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

**§ 10 Sichtdreiecke**  
Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Einfriedungen, Anpflanzungen, Ablagerungen und Stapelungen über 0,90 m Höhe über anliegender Fahrbahnoberkante (Achse) sowie von Kfz-Stellplätzen und Zufahrten von Garagen ständig freizuhalten.

**§ 11 Zuwiderhandlungen**  
Mit Geldbußen bis zu 10.000.-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000.-- DM erkannt werden.

**§ 12 Inkrafttreten**  
Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Buchloe, den 22.09.1974.....  
1. Bürgermeister *[Signature]*



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2, Abs. 6, BBauG vom 02. Januar 1974 bis 04. Februar 1974 in Buchloe öffentlich ausgelegt.

Buchloe, den 27. Juni 1974  
*[Signature]*  
Bürgermeister

b) Die Stadt Buchloe hat mit Beschluß des Stadtrates vom 30. April 1974 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Buchloe, den 27. Juni 1974  
*[Signature]*  
Bürgermeister

c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 5.8.74 Nr. 17.424-620 gem. § 11 BBauG genehmigt.

5.8.74  
*[Signature]*  
Landrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 22. August 1974 bis 23. Sept. 1974 in Buchloe öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22. August 1974ortsüblich durch Buchloer Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 5 BBauG rechtsverbindlich.

Buchloe, den 22.09.1974.....  
*[Signature]*  
Bürgermeister

Bebauungsplan für das Gebiet: LINDENBERG ORTSMITTE 1  
Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu  
i.M. 1:1000, gez. am 12.4.1975  
Sachbearbeiter: R i e k

Beratender Architekt:  
Ingenieurbüro Dipl. Ing. M. J. Meinel, Augsburg, Werdenfelser Str. 27 d  
VEREINIGUNG INGENIEURBÜRO ARCHITECTEN DEUTSCHLANDS EV.  
INGENIEURBÜRO DIPL. ING. ARCHIT. MAXIMILIAN J. MEINEL AUGSBURG

HÖHENANSCHLUSS: Gaststätte Friedenslinde - Balzen, Südwestkante ..... 626,85 m üB. NN. im neuen System.